

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Medienmitteilung

Transparenzgesetz; Ergebnisse der Vernehmlassung

Mit dem Transparenzgesetz wird die in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommene Initiative „Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)“ umgesetzt. Die neue Verfassungsbestimmung soll zusätzliche Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen einerseits und der Interessenbindungen von Personen in öffentlichen Ämtern andererseits schaffen. Der Regierungsrat hat eine pragmatische und möglichst einfache Lösung zur Umsetzung der Transparenzinitiative vorgeschlagen. Die 30 Vernehmlassungsteilnehmenden haben zum Gesetzesentwurf sehr unterschiedliche Positionen eingenommen.

Der Regierungsrat hat am 5. November 2020 den Entwurf des Transparenzgesetzes in die Vernehmlassung verabschiedet. Der Verfassungsartikel legt fest, dass Einzelpersonen sowie Parteien und sonstige Organisationen wie Initiativ- und Referendumskomitees, die sich an Wahlen und Abstimmungen im Kanton und in den Gemeinden beteiligen, sowohl die Finanzierung einzelner Wahl- und Abstimmungskampagnen als auch Parteispenden offenlegen müssen. Die Bestimmungen der Schaffhauser Transparenzinitiative sind sehr streng. Sie sind als die striktesten in der ganzen Schweiz zu betrachten. In der praktischen Anwendung sind die Bestimmungen in ihrer reinen Form nicht bzw. nur mit beträchtlichem Aufwand umsetzbar. Entsprechend hat der Regierungsrat versucht, mit dem Entwurf des Transparenzgesetzes eine pragmatische und möglichst einfach umsetzbare Lösung vorzulegen (insbesondere mit der Festlegung von Schwellenwerten), welche aber an den Grundelementen der Transparenzinitiative nicht rüttelt.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf ist die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen offenzulegen, wenn Aufwendungen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen über Fr. 10'000.- und bei Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden über Fr. 5'000.-- anfallen. Im Sinne der Transparenz müssen insbesondere Spenden über Fr. 3'000.-- von natürlichen Personen und Spenden von juristischen Personen namentlich bekanntgegeben werden. Das Gesetz regelt zudem die Bekanntgabe der Interessenbindungen von Personen, die für ein öffentliches Amt in Kanton oder Gemeinde kandidieren oder in ein solches gewählt werden. Da die Interessenbindungen bereits bei der Kandidatur offenzulegen sind, wird für alle Majorzwahlen das Anmeldeverfahren obligatorisch erklärt. Nur wer im Anmeldeverfahren vorgeschlagen worden ist, kann zukünftig gültig gewählt werden.

Bei der Staatskanzlei gingen 30 Rückmeldungen ein. Der Auswertungsbericht wird auf www.sh.ch veröffentlicht. Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben - wie nicht anders zu erwarten war - zum Gesetzesentwurf sehr unterschiedliche Positionen eingenommen. Die Vernehmlassungsvorlage wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden zumindest teilweise unterstützt. Allerdings werden von einem grossen Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden gewichtige Vorbehalte zu verschiedenen Teilaspekten vorgebracht. Von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden sehr kritisch gesehen wird die Festlegung von Schwellenwerten. Für die einen kommen Schwellenwerte überhaupt nicht in Frage, für andere sollten sie höher angesetzt werden. Insbesondere von Seiten von einzelnen Gemeinden und von Verbänden wird der grosse administrative Aufwand bei gleichzeitigem fraglichem Nutzen bemängelt. Weiter wird von Seiten der Gemeinden gefordert, dass die Kontrolltätigkeit und Administration beim Kanton bzw. teilweise bei der Finanzkontrolle zu erfolgen hat. Schliesslich wird die Errichtung eines zentralen, kantonalen elektronischen Registers gefordert. Zudem werden weitere Änderungsanträge zu verschiedenen vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen gestellt. Insgesamt zeigt sich, dass die Umsetzung der sehr weit gehenden Schaffhauser Transparenzinitiative äusserst schwierig ist. Die Anträge der Vernehmlassungsteilnehmenden stehen sich teilweise diametral gegenüber.

Die Staatskanzlei wird die Vorlage zum Transparenzgesetz unter Einbezug der Erkenntnisse aus der Vernehmlassung überarbeiten. Noch offen ist, welchen Einfluss die in der Zwischenzeit eingereichte Motion 2021/7 von Kantonsrat Christian Heydecker betreffend "Mehr Transparenz - aber mit Augenmass", welche eine Änderung des Transparenz-Artikels in der Kantonsverfassung verlangt, auf den aktuellen Gesetzgebungsprozess hat.

Schaffhausen, 19. März 2021

Staatskanzlei Schaffhausen

Kanton Schaffhausen
Staatskanzlei
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Auswertungsbericht

Vernehmlassung Transparenzgesetz

vom 11. März 2021

(Vernehmlassung vom 3. November 2020)

Vernehmlassungsergebnis

Bei der Staatskanzlei gingen 30 Rückmeldungen ein. Ein Adressat hat explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben - wie nicht anders zu erwarten war - zum Gesetzesentwurf sehr unterschiedliche Positionen eingenommen. Die Vernehmlassungsvorlage wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden zumindest teilweise unterstützt. Allerdings werden von einem grossen Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden gewichtige Vorbehalte zu verschiedenen Teilaspekten vorgebracht. Von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden sehr kritisch gesehen wird die Festlegung von Schwellenwerten. Für die einen kommen Schwellenwerte überhaupt nicht in Frage, für andere sollten sie höher angesetzt werden. Insbesondere von Seiten von einzelnen Gemeinden und von Verbänden wird der grosse administrative Aufwand bei gleichzeitigem fraglichem Nutzen bemängelt. Weiter wird von Seiten der Gemeinden gefordert, dass die Kontrolltätigkeit und Administration beim Kanton bzw. teilweise bei der Finanzkontrolle zu erfolgen hat. Schliesslich wird die Errichtung eines zentralen, kantonalen elektronischen Registers gefordert. Zudem werden weitere Änderungsanträge zu verschiedenen vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen gestellt. Insgesamt zeigt sich, dass die Umsetzung der sehr weit gehenden Schaffhauser Transparenzinitiative äusserst schwierig ist. Die Anträge der Vernehmlassungsteilnehmenden stehen sich teilweise diametral gegenüber.

Nachfolgend werden die Vernehmlassungsteilnehmenden sowie deren Anträge/Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln aufgeführt.

Wertung:
1= Zustimmung
2 = Ablehnung
3 = teilw. Zustimmung
4 = teilw. Ablehnung
5 = Keine Wertung

<u>Parteien (11)</u>		<u>Wertung</u>
EVP	Ausführliche Stellungnahme mit diversen Änderungsanträgen	3
SP	Ausführliche Stellungnahme mit diversen Änderungsanträgen	3
SVP	Ausführliche Stellungnahme mit diversen Änderungsanträgen	4
AL	Ausführliche Stellungnahme mit diversen Änderungsanträgen	4
EDU	Kurze Stellungnahme mit Änderungsanträgen zu 7 Artikeln	4
JUSO	Ausführliche Stellungnahme mit vielen Änderungsanträgen	4
GLP	Ausführliche Stellungnahme mit vielen Änderungsanträgen	3
CVP	Kurze Stellungnahme ohne Änderungsanträge - Entwurf des Regierungsrates wird begrüsst	1
Junge SVP	Ausführliche Stellungnahme mit diversen Änderungsanträgen	3
Grüne SH	Ausführliche Stellungnahme mit diversen Änderungsanträgen	3
FDP	Kurze Stellungnahme mit Änderungsanträgen zu 2 Artikeln	3

<u>Gemeinden (10)</u>		<u>Wertung</u>
Beringen	Siehe auch Stellungnahme VGGSH, zusätzliche Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	3
Beggingen	Mittlere Stellungnahme mit diversen Änderungsanträgen	2
Büttenhardt	Kurze Stellungnahme ohne Änderungsanträge -Offenlegungspflicht nur auf kantonaler Ebene	3
Hallau	Siehe Stellungnahme VGGSH	3
Merishausen	Siehe auch Stellungnahme VGGSH	3
Neuhausen	Mittlere Stellungnahme mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	1
Neunkirch	Mittlere Stellungnahme mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	3/4
Schaffhausen	Ausführliche Stellungnahme Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	3
Stein am Rhein	Mittlere Stellungnahme mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	3
Thayngen	Mittlere Stellungnahme mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	3

<u>Verbände/Übrige (9)</u>		<u>Wertung</u>
VGGSH	Mittlere Stellungnahme mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln - Entwurf wird grundsätzlich begrüsst	3
Initiativkomitee	Ausführliche Stellungnahme mit diversen Änderungsanträgen	3/4
Mieterverband	Mittlere Stellungnahme mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	3
Kant. Gewerbeverband	Kurze Stellungnahme ohne Änderungsanträge -schwierige Umsetzung	4
Verein mehr Transparenz	Sehr ausführliche Stellungnahme mit vielen Änderungsanträgen	3
Hauseigentümerverband	Mittlere Stellungnahme mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	4
IVS	Kurze Stellungnahme ohne Änderungsanträge -schwierige Umsetzung	4
FIKO	Ausführliche Stellungnahme Bemerkungen zu einzelnen Artikeln - Grosser Mehraufwand	4
FD (Mitbericht)	Kurze Stellungnahme mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	3
Erziehungsdepartement	Verzicht auf Stellungnahme	5

Vernehmlassung Transparenzgesetz (Anträge)

<p>Art. 1</p>	<p><i>Dieses Gesetz regelt:</i> a) die Pflichten von natürlichen Personen sowie von Parteien und politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen (Parteien und sonstige Organisationen) zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen bei Urnengängen, die in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen; b) die Pflichten zur Offenlegung der Interessenbindungen von Personen, die im Kanton oder in Gemeinden für ein öffentliches Amt kandidieren und in ein solches gewählt werden und c) die Kontrolle dieser Offenlegungspflichten sowie die Sanktionen bei Verletzung dieser Pflichten.</p>	
	<p>Vernehmlasser</p>	<p>Bemerkungen/Anträge</p>
	<p>SP</p>	<p>Die Pflichten von natürlichen Personen, politische Parteien, politische Gruppierungen, Lobbyorganisationen, Kampagnen-, Initiativ- und Referendumskomitees, Komitees zur Unterstützung einer Kandidatin oder eines Kandidaten und weitere Organisationen, die sich an Wahl- und Abstimmungskampagnen beteiligen, und zwar unabhängig ihrer Rechtsform («politische Organisationen») zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen bei Urnengängen, die in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen</p>
	<p>AL</p>	<p>Art. 1 müsste daher um den Zweck der Offenlegung einfacher Parteispenden ergänzt werden</p>
	<p>JUSO</p>	<p>a) die Pflichten von natürlichen Personen, juristischen Personen, politische Parteien, politische Gruppierungen, Lobbyorganisationen, Kampagnen-, Initiativ- und Referendumskomitees, Komitees zur Unterstützung einer Kandidatin oder eines Kandidaten und weitere Organisationen, die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen, und zwar unabhängig ihrer Rechtsform («politische Organisationen») zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen bei Urnengängen, die in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen</p>
	<p>Grüne</p>	<p>Dieses Gesetz bezweckt, die freie Willensbildung der Stimmberechtigten zu fördern und das Vertrauen in die Politik zu stärken. [Absatz 1 wird zu Absatz 2]</p>
	<p>Beggingen</p>	<p>a) Die Pflichten von natürlichen Personen sowie von Parteien und politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen, Kirchen und sonstigen Organisationen zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen bei Urnengängen, die in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen b) die Pflichten zur Offenlegung der Interessenbindungen von Personen, die im Kanton oder in Gemeinden mit Gemeindeparlament für ein öffentliches Amt kandidieren und in ein solches gewählt werden</p>
	<p>Initiativkomitee</p>	<p>a) die Pflichten von natürlichen Personen, juristischen Personen, politische Parteien, politische Gruppierungen, Lobbyorganisationen, Kampagnen-, Initiativ- und Referendumskomitees, Komitees zur Unterstützung einer Kandidatin oder eines Kandidaten und weitere Organisationen, die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen, und zwar unabhängig ihrer Rechtsform («politische Organisationen») zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen bei Urnengängen, die in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen</p>
	<p>Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz</p>	<p>Die Pflichten von natürlichen Personen und politischen Parteien, politischen Gruppierungen, Kampagnen-, Initiativ- und Referendumskomitees sowie Organisationen, die sich an kantonalen oder kommunalen Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen, und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform (politische Akteure) zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen bei Urnengängen, die in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen. Dieses Gesetz bezweckt, die freie Willensbildung der Stimmberechtigten zu fördern und das Vertrauen in die Politik zu stärken. [Absatz 1 wird zu Absatz 2]</p>
<p>Art. 2 Abs. 1</p>	<p><i>Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, Parteien und sonstigen Organisationen, die sich an Volkswahlen und Abstimmungen an der Urne beteiligen, welche in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen.</i></p>	
	<p>Vernehmlasser</p>	<p>Bemerkungen/Anträge</p>
	<p>JUSO</p>	<p>Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt für alle politischen Organisationen, die sich an Volkswahlen und Abstimmungen an der Urne beteiligen, welche in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen.</p>
	<p>Beggingen</p>	<p>Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt für alle natürlichen und juristischen Personen,</p>

		Parteien und sonstigen Organisationen, die sich an Volkswahlen und Abstimmungen an der Urne beteiligen, welche in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden mit Gemeindeparlament fallen.
	Initiativkomitee	Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt für alle politischen Organisationen, die sich an Volkswahlen und Abstimmungen an der Urne beteiligen, welche in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen.
	Büttenhardt	Offenlegungspflicht soll nur auf Kantonsebene nicht jedoch auf Gemeindeebene gelten
	Neuhausen	Bemerkung: Gilt dies auch für natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Kanton Schaffhausen haben?
	Initiativkomitee	1 Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt für alle politischen Organisationen, die sich an Volkswahlen und Abstimmungen an der Urne beteiligen, welche in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen. 2 Als politische Organisationen, die sich an Volkswahlen- oder Abstimmungskampagnen beteiligen gelten solche, die einen Aufwand betreiben und/oder öffentlich Position beziehen, mit dem Ziel, den Ausgang des Urnengangs zu beeinflussen. 3 Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen, Sach- und Dienstleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden). 4 Spenden, die anonym oder unter einem Pseudonym eingehen, dürfen nicht angenommen werden oder müssen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.
Art. 2 Abs. 2	<i>Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden).</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	AL	Es bedarf daher im TPG einer Regelung, welche das Heranziehen solcher Mittel zur Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkämpfen unabhängig der Betragshöhe generell untersagt.
	EDU	Sachleistungen» ist zu streichen. (Die Initiative spricht nirgends von Sachleistungen, sondern nur von finanziellen Zuwendungen. Sachleistungen sind ohnehin oft nicht genau zu beziffern).
	GLP	Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden), nicht aber freiwillig geleistete Arbeit an sich.
	Grüne SH	Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen, <u>Sach- und Dienstleistungen</u> von natürlichen.....
	Junge SVP	Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden). Von Sachleistungen ausgenommen sind freiwillig geleistete Arbeit.
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen, Sach- und Dienstleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden).
	SP	Als politische Organisationen, die sich an Volkswahlen- oder Abstimmungskampagnen beteiligen gelten solche, die einen Aufwand betreiben und/oder öffentlich Position beziehen, mit dem Ziel, den Ausgang des Urnengangs zu beeinflussen.
	JUSO	Als politische Organisationen, die sich an Volkswahlen- oder Abstimmungskampagnen beteiligen gelten solche, die einen Aufwand betreiben und/oder öffentlich Position beziehen, mit dem Ziel, den Ausgang des Urnengangs zu beeinflussen.
	Neuhausen	Bemerkung: Ist es künftig nicht mehr erlaubt, während einer Abstimmungskampagne das Budget zu erhöhen? Müssen die Ausgaben für einen zweiten Wahlgang bereits im Globalbudget als Eventualausgabe aufgeführt werden? Wie geht man mit Komitees um, die einen Kandidaten Z.B. mit (anonymen) Plakaten unterstützen, sich nach aussen hin aber nicht offenbaren?
	Initiativkomitee	Als politische Organisationen, die sich an Volkswahlen- oder Abstimmungskampagnen beteiligen gelten solche, die einen Aufwand betreiben und/oder öffentlich Position beziehen, mit dem Ziel, den Ausgang des Urnengangs zu beeinflussen.
Art. 2 Abs. 3		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen, und Sach- und Dienstleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden).
	JUSO	Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen, Sach- und Dienstleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden).

	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Spenden, die anonym oder unter einem Pseudonym eingehen, dürfen nicht angenommen werden und müssen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.
	Initiativkomitee	Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen, Sach- und Dienstleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden).
Art. 2 Abs. 4		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Spenden, die anonym oder unter einem Pseudonym eingehen, dürfen nicht angenommen werden oder müssen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden
	JUSO	Spenden, die anonym oder unter einem Pseudonym eingehen, dürfen nicht angenommen werden oder müssen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden
	Initiativkomitee	Spenden, die anonym oder unter einem Pseudonym eingehen, dürfen nicht angenommen werden oder müssen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden
Art. 3 Abs. 1	<i>Natürliche und juristische Personen, Parteien und sonstige Organisationen sind offenlegungspflichtig, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen für eine kantonale Wahl oder Abstimmung Fr. 10'000.-- und für eine Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde Fr. 5'000.-- überschreiten.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SVP	Die Beträge müssen auf Fr. 20'000.-- erhöht werden und zwar unabhängig von kantonalen oder kommunalen Abstimmungen und Wahlen
	SP	Politische Organisationen sind offenlegungspflichtig, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen für eine kantonale Wahl oder Abstimmung Fr. 1'000.-- und für eine Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde Fr. 5'000.-- überschreiten
	EVP	Die bei kantonalen oder kommunalen Wahlen oder Abstimmungen eingesetzten finanziellen Mittel sind fristgerecht und in geeigneter Form offenzulegen.
	AL	Freibeträge streichen
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz"
	Junge SVP	Natürliche und juristische Personen, Parteien und sonstige Organisationen sind offenlegungs-pflichtig, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen für eine kantonale Wahl oder Abstimmung Fr. 15'000.-- und für eine Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde Fr. 7'500.-- überschreiten, sofern die Gemeinde über mehr als 2000 Einwohner verfügt.
	Beringen	...nicht von den getätigten Aufwendungen, sondern von den bereits erhaltenen Beiträgen
	Neunkirch	Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen ist offenzulegen, wenn Aufwendungen bei Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden über Fr. 5'000.-- anfallen. Im Sinne der Transparenz müssen insbesondere Spenden über Fr. 3'000.- von natürlichen Personen und Spenden von juristischen Personen namentlich bekanntgegeben werden. Zudem müssen Parteien und Gruppierungen, die sich an Wahlen und Abstimmungen beteiligt haben, jährlich die erhaltenen Spenden über Fr. 5'000.-- bzw. Fr. 1'000.- bekanntgeben
	Stein am Rhein	Die Festsetzung von Schwellenwerten zur Vermeidung von administrativen Umtrieben wird begrüsst. Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen Kanton und Gemeinden soll jedoch der Schwellenwert für die Offenlegungspflicht für alle natürlichen und juristischen Personen, Parteien und sonstigen Organisationen auf CHF 10'000 festgesetzt werden. Mit einer Erhöhung des Schwellenwertes auf CHF 10'000 auf Gemeindeebene kann einer überproportionalen finanziellen Belastung für die kommunalen Prüfungsorgane entgegengewirkt werden. Zudem ist es bereits ohne die Auflagen zur Offenlegungspflicht nicht einfach Kandidaten für Behördenarbeit im Milizsystem zu finden. Mit der Einführung einer so tief angesetzten Offenlegungspflicht wird ein verstärkter Rückgang potentieller Behördenkandidatinnen und Kandidaten erwartet.
	Schaffhausen	Wir beantragen, dass für die Stadt Schaffhausen der gleiche Schwellenwert (Fr. 10'000.--) für die Offenlegungspflicht der Finanzierungen der Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt, wie für den Kanton Schaffhausen.
	Thayngen	Es wird begrüsst, dass Schwellenwerte eingebaut sind, um den Aufwand in vernünftiger Masse zu halten und bei marginalen Beträgen keine Verwaltungshandlungen zu veranlassen.
	Mieterverband	Ein Schwellenwert sieht die Initiative nicht vor. Ein solcher ist somit abzulehnen bzw. bei allerhöchstens Fr. 4'000.00/ 2'000.00 anzusetzen.
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Natürliche und juristische Personen, Parteien und sonstige Organisationen sind offenlegungspflichtig.

		Variante: Natürliche und juristische Personen, Parteien und sonstige Organisationen sind offenlegungspflichtig, die öffentlich Position beziehen im Vorfeld: a) einer kantonalen Wahl oder Abstimmung; b) einer kommunalen Wahl oder Abstimmung in Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern [Eventualvariante: mit Gemeindeparlament]
	Initiativkomitee	Politische Organisationen sind offenlegungspflichtig.
Art. 3 Abs. 2	<i>Wer offenlegungspflichtig ist, muss vor einer Wahl oder Abstimmung sein Globalbudget mit den geplanten Aufwendungen und deren vor der Wahl oder Abstimmung bereits zugesicherter Finanzierung einreichen. Das Globalbudget muss in Bezug auf die bereits zugesicherte Finanzierung enthalten:</i> a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne mehr als Fr. 3'000.-- pro Kalenderjahr beitragen; b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne beitragen.	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SVP	a) Hier muss der meldepflichtige Betrag auf Fr. 15'000.-- pro Kalenderjahr erhöht werden.
	SP	a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne mehr als Fr. 3'000.-- pro Kalenderjahr beitragen, sowie Angabe des jeweiligen Betrags; b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne beitragen, sowie Angabe des jeweiligen Betrags
	EVP	a) Name/Vorname und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne mehr als CHF 3'000.-- pro Kalenderjahr beitragen
	AL	In Art. 3 Abs. 2 und 3 sollte zudem die Wendung "pro Kalenderjahr" gestrichen werden
	JUSO	a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne mehr als Fr. 3'000.-- beitragen, sowie Angabe des jeweiligen Betrags; b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne beitragen, sowie Angabe des jeweiligen Betrags
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz
	Beringen	a)"pro Kalenderjahr" kann gestrichen werden
	Beggingen	b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne mehr als Fr. 3'000.- pro Kalenderjahr beitragen
	HEV	Bemerkung: Bezüglich Art. 3 Abs. 2 möchten wir auf die Problematik hinweisen, dass bei Abstimmungen das Budget regelmässig erhöht wird, je nach politisch geführtem Abstimmungskampf. Darüber hinaus ist bei Wahlen auch ein zweiter Wahlgang möglich. Es ist unklar, wie dies gehandhabt werden soll.
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne mehr als Fr. 3'000.-- beitragen, sowie Angabe des jeweiligen Betrags; b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne beitragen, sowie Angabe des jeweiligen Betrags.
Art. 3 Abs. 3	<i>Spendet eine natürliche Person während eines Kalenderjahres der gleichen Einzelperson, Partei oder sonstigen Organisation mehrmals, sind die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten des Betrages gemäss Abs. 2 lit. a offenzulegen.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Spendet eine natürliche Person während eines Kalenderjahres der gleichen natürlichen Person, oder politischen Organisation mehrmals, sind die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten des Betrages gemäss Abs. 2 lit. a offenzulegen.
	JUSO	Spendet eine natürliche Person der gleichen natürlichen Person oder politischen Organisation mehrmals, sind die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten des Betrages gemäss Abs. 2 lit. a offenzulegen
	Beringen	Anstatt "...während eines Kalenderjahres", "...für dieselbe Wahl"
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Spendet eine natürliche Person der gleichen Einzelperson, Partei oder sonstigen Organisation mehrmals, sind die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten des Betrages gemäss Abs. 2 lit. a offenzulegen.
	Initiativkomitee	a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne mehr als Fr. 3'000.-- beitragen, sowie Angabe des jeweiligen Betrags; b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne beitragen, sowie Angabe des jeweiligen Betrags. 3 Spendet eine natürliche Person der gleichen natürlichen Person oder politischen Organisation mehrmals, sind

		die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten des Betrages gemäss Abs. 2 lit. A offenzulegen.
Art. 3 Abs. 4	<i>Nach einer Wahl oder Abstimmung ist bei Ausgaben über den Mindestbeträgen gemäss Abs. 1 eine Schlussabrechnung einzureichen, welche auch die tatsächlich erhaltenen Spenden gemäss Abs. 2 ausweisen muss. .</i>	
	Vernehmlasser	Bemerkungen/Anträge
Art. 4 Abs. 1	<i>Parteien und sonstige Organisationen erstellen für jedes Jahr eine Liste der zusätzlich zu Art. 3 erhaltenen Beiträgen (Parteispenden) mit: a) Name und Wohnort der natürlichen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags, sofern dieser pro Kalenderjahr insgesamt höher als Fr. 3'000.-- ist; b) Name und Sitz der juristischen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags.</i>	
	Vernehmlasser	Bemerkungen/Anträge
	FDP	Parteien und sonstige Organisationen erstellen für jedes Jahr, in dem sie sich an einer Wahl oder Abstimmung von Kanton oder Gemeinde beteiligt haben, eine Liste der zusätzlich zu Art. 3 erhaltenen Beiträgen (Parteispenden)
	SVP	a) Der Beitrag muss auf Fr. 15'000.-- erhöht werden.
	SP	a) Name und Wohnort der natürlichen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags, sofern dieser pro Kalenderjahr insgesamt höher als Fr. 3'000.-- ist; b) Name und Sitz der juristischen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags.
	EVP	a) Name/Vorname und Wohnort der natürlichen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags, sofern dieser pro Kalenderjahr insgesamt höher als CHF 3'000.00 ist.
	EDU	Es sollen nur dann Angaben über die Finanzierung gemacht werden, wenn im laufenden Jahr tatsächlich von einer Partei Beiträge für Abstimmungskämpfe erfolgen oder bei Wahlen. Parteien sollen also nicht jedes Jahr eine Liste erstellen müssen.
	AL	Eine generelle Offenlegungspflicht von Parteihaushalten
	JUSO	Politische Organisationen erstellen für jedes Jahr eine Liste der zusätzlich zu Art. 3 erhaltenen Beiträgen (Parteispenden, Mandatsbeiträge) mit: a) Name und Wohnort der natürlichen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags, sofern dieser pro Kalenderjahr insgesamt höher als Fr. 3'000.-- ist b) Name und Sitz der juristischen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags.
	GLP	Parteien und sonstige politisch engagierte Organisationen erstellen für jedes Jahr eine Liste der zusätzlich zu Art. 3 erhaltenen Beiträgen (Parteispenden) mit:
	Neuhausen	Bemerkung: Gelten Z.B. Kampagnen eines Verbands, in dem über alle Parteigrenzen hinweg die Verbandsmitglieder zur Wahl empfohlen werden, als Ausgabe des Kandidaten? Falls ja, in welchem Umfang (Kopfquote oder Parteiateil)?
	Thayngen	Mit der Pflicht der jährlichen Parteispenden wird eine Pflicht eingeführt, die aus dem Initiativtext nicht zwingend wäre. Dies generiert einen unnötigen Aufwand bei marginalen Spenden durch juristische Personen. Wir empfehlen bei den juristischen Personen denselben Betrag wie bei den natürlichen Personen vorzusehen. Im Begleitbrief sind Beträge von Fr. 5'000 bzw. Fr. 1'000 bei jährlichen Spenden, die Parteien erhalten, die sich an Wahlen und Abstimmungen beteiligt haben, erwähnt. Im Gesetzestext sind diese Beträge nicht aufgeführt. Zudem ist in Art. 4 keine Beschränkung auf Parteien, die an Wahlen/Abstimmungen beteiligt haben, enthalten, sondern alle sind hier gemeint. Streng genommen müsste somit jede Ortspartei, die Z.B. eine Parteispende von Fr. 20.00 einer juristischen Person erhält, diese Liste einreichen, was umso mehr für einen Minimalbetrag auch bei juristischen Personen spricht.
	Beggingen	b) Name und Sitz der juristischen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags, sofern dieser pro Kalenderjahr insgesamt höher als Fr. 3'000.- ist.
	HEV	Bemerkung: Bezüglich Art. 4 ist unklar, ob hier Unterstützungen von Interessenverbänden (insb. Auch Gewerkschaften) ebenfalls mit gemeint sind. Bekanntlich können die Parteien faktisch ebenfalls von solchen Beiträgen profitieren.
	Initiativkomitee	1 Politische Organisationen erstellen für jedes Jahr eine Liste der zusätzlich zu Art. 3 erhaltenen Beiträgen (Parteispenden, Mandatsbeiträge) mit: a) Name und Wohnort der natürlichen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags, sofern dieser pro Kalenderjahr insgesamt höher als Fr. 3'000.-- ist; b) Name und Sitz der juristischen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags.

		2 Sind keine Parteispenden von natürlichen Personen über dem in Abs. 1 lit. a genannten Mindestbeitrag oder keine Parteispenden von juristischen Personen eingegangen, muss keine Liste erstellt werden. 3 Statutarisch vorgesehene, regelmässig erhobene, obligatorische Mitgliederbeiträge gelten nicht als Beiträge im Sinne Art 4. Abs. 1
Art. 4 Abs. 2	<i>Sind keine Parteispenden von natürlichen Personen über dem in Abs. 1 lit. a genannten Mindestbeitrag oder keine Parteispenden von juristischen Personen eingegangen, muss keine Liste erstellt werden.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Sind keine Parteispenden von natürlichen Personen über dem in Abs. 1 lit. a genannten Mindestbeitrag oder keine Parteispenden von juristischen Personen eingegangen, muss keine Liste erstellt werden.
	JUSO	Sind keine Parteispenden von natürlichen Personen über dem in Abs. 1 lit. a genannten Mindestbeitrag und keine Parteispenden von juristischen Personen eingegangen, muss keine Liste erstellt werden
	Neuhausen	Bemerkung: Wie geht man mit Unterstützungen um, die nicht zu einer Partei fliessen, dieser aber faktisch zu Gute kommen (z. B. Unterstützung von Interessenverbänden und Gewerkschaften)? Wie geht man mit nichtpolitischen Organisationen um (z. B. Einsatz der Landeskirchen für eine kantonale Initiative einer Partei)?
	Schaffhausen	Art. 4 Abs. 2 TPG bestimmt, dass keine Liste bzgl. Parteifinanzierung erstellt werden muss, wenn keine Parteispenden von natürlichen Personen über dem in Art. 4 Abs. 1 lit. a TPG genannten Mindestbetrag oder von juristischen Parteieingegangen sind. Für eine strafrechtliche Sanktion wäre aber eine Bestätigung, dass keine Spenden eingegangen sind, unerlässlich. Folglich wäre die Einführung einer Pflicht zur Erstellung einer Bestätigung fehlender Spenden zu begrüssen.
	Mieterverband	Es muss „und“ statt „oder“ heissen.
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Sind keine Parteispenden von natürlichen Personen über dem in Abs. 1 lit. a genannten Mindestbeitrag und keine Parteispenden von juristischen Personen eingegangen, muss keine Liste erstellt werden.
	VGGSH	Für eine strafrechtliche Sanktion wäre eine Bestätigung, dass keine Spenden eingegangen sind, unerlässlich. In diesem Punkt schliesst sich der Verband der Stellungnahme der Stadt Schaffhausen an.
Art. 4 Abs. 3		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Statutarisch vorgesehene, regelmässig erhobene Mitgliederbeiträge gelten nicht als Beiträge im Sinne Art 4. Abs. 1
	JUSO	Statutarisch vorgesehene, regelmässig erhobene, obligatorische Mitgliederbeiträge gelten nicht als Beiträge im Sinne Art 4. Abs. 1
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Unter die offenzulegenden Parteispenden fallen auch Mandatsabgaben, nicht aber statutarisch vorgesehene obligatorische Mitgliederbeiträge.
Art. 5 Abs. 1	<i>Die natürliche Person bzw. verantwortlichen Organe der Parteien oder sonstiger Organisationen haben den zuständigen Stellen einzureichen:</i> a) das Globalbudget für die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne bis fünf Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag; b) die Schlussabrechnung mit Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne mehr als Fr. 3'000.-- pro Kalenderjahr beigetragen haben, sowie mit Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne beigetragen haben, bis drei Monate nach dem Wahl- oder Abstimmungstag; c) die jährliche Liste der Parteispenden bis Ende Juni des Folgejahres	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SVP	b) Der Betrag muss auf Fr. 15'000.-- erhöht werden.
	SP	a) das Globalbudget für die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne bis fünf Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag; b) das korrigierte Globalbudget bei Änderungen grösser 20% am Globalbudget für die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne bei Bekanntwerden der Änderung
	EVP	a) das Globalbudget für die Finanzierung einer Wahl- und Abstimmungskampagne bis vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag;
	EDU	Das Globalbudget ... ist bis 2 Wochen vor dem Wahlgang offenzulegen. Eine frühere Offenlegung wäre sehr ungenau, ja falsch, da unvorhergesehene Spenden zu einem dynamischen Budgetierungsprozess führen).
	JUSO	b) das korrigierte Globalbudget bei Änderungen grösser 20% am Globalbudget für die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne sowie kurzfristig erhaltene meldepflichtige Spenden bei Bekanntwerden der Änderung

		c) die Schlussabrechnung mit Name, Wohnort und jeweiligem Betrag der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne mehr als Fr. 3'000.-- pro Kalenderjahr beigetragen haben, sowie mit Name, Sitz und jeweiligem Betrag der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne beigetragen haben, bis drei Monate nach dem Wahl- oder Abstimmungstag; d) die jährliche Liste der Parteispenden bis Ende Juni des Folgejahres
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz"
	Stein am Rhein	Auf die Einreichung des Globalbudgets soll verzichtet werden, die Prüfung der effektiven Schlussabrechnung ist relevant. Nebenbei ist die zu kurz angesetzte Frist zur Einreichung eines Globalbudgets innert 5 Wochen vor dem Wahltag bei einem allfälligen zweiten Wahlgang nicht erfüllbar.
	Schaffhausen	Die in Art. 5 Abs. 1 lit. a TPG vorgesehene Frist, bis fünf Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag das Globalbudget für die Finanzierung einer Wahl- und Abstimmungskampagne einreichen zu können, ist zu kurz angesetzt. Damit verbliebe bei Abstimmungen zwischen Einreichung des Globalbudgets und Publikation/Versand der Unterlagen an die Stimmberechtigten nur jeweils eine Woche. Kommt hinzu, dass die Stimmzettel jeweils noch früher in Auftrag gegeben werden müssen.
	Beggingen	a) das Globalbudget für die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne bis fünf Wochen nach Veröffentlichung der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen b) die Schlussabrechnung, bis drei Monate nach dem Wahl- oder Abstimmungstag
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	b) die Schlussabrechnung mit Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne mehr als Fr. 3'000.-- pro Kalenderjahr beigetragen haben, sowie mit Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne beigetragen haben, je mit Angabe des jeweiligen Betrags, bis drei Monate nach dem Wahl- oder Abstimmungstag;
	Initiativkomitee	b) das korrigierte Globalbudget bei Änderungen grösser 20% am Globalbudget für die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne sowie kurzfristig erhaltene meldepflichtige Spenden bei Bekanntwerden der Änderung ; c) die Schlussabrechnung mit Name, Wohnort und jeweiligem Betrag der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne mehr als Fr. 3'000.-- pro Kalenderjahr beigetragen haben, sowie mit Name, Sitz und jeweiligem Betrag der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne beigetragen haben, bis drei Monate nach dem Wahl- oder Abstimmungstag; d) die jährliche Liste der Parteispenden bis Ende Juni des Folgejahres.
	VGGSH	Die Ansetzung der Frist (Art. 5 Abs. 1 lit a) ist zu kurz. Insbesondere grössere Gemeinden müssten sich auf eine Plausibilisierung beschränken und sich auf die Angaben der Kandidierenden bzw. Parteien, Komitees und sonstigen Organisationen verlassen.
Art. 5 Abs. 1		
bis	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz"
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Erhebliche Änderungen des Globalbudgets sowie kurzfristig erhaltene meldepflichtige Spenden sind unverzüglich der Einreichungsstelle zu melden.
Art. 5 Abs. 2	<i>Sie bestätigen auf den einzureichenden Unterlagen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben .</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	EVP	Die verlangten Daten sind elektronisch zu übermitteln und deren Richtigkeit zu bestätigen
Art. 5 Abs. 3	<i>Einreichungs- und Prüfstellen sind:</i> a) die kantonale Finanzkontrolle bei kantonalen Parteien und Organisationen sowie bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons; b) die Zentralverwaltung des jeweiligen Wahlkreishauptortes bei Kantonsratswahlen. c) die Zentralverwaltung der Gemeinde bei kommunalen Parteien und Organisationen sowie den übrigen Wahlen und Abstimmungen der Gemeinden	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Einreichungs- und Prüfstellen ist: die kantonale Finanzkontrolle
	EVP	Einreichungs- und Prüfstelle (Art. 2-5) ist die kantonale Finanzkontrolle.
	EDU	Absätze b und c streichen! Einziger Adressat soll die Finanzkontrolle sein. Kleinere Gemeinden sollen nicht zusätzlich mit solchen Aufgaben belastet werden.

	AL	Unseres Erachtens ist der kantonalen Finanzkontrolle explizit die Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung vorzuschreiben. Ein Einsichtsrecht in die für Parteispenden getätigten Abzüge von juristischen und natürlichen Personen ist in diesem Zusammenhange zwingend erforderlich.
	JUSO	Einreichungs- und Prüfstellen ist die kantonale Finanzkontrolle (Absätze a,b und c streichen)
		3 Einreichungs- und Prüfstellen ist die kantonale Finanzkontrolle. 4 Die für die Prüfung zuständige Stelle kann von den verantwortlichen Organen bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen. Sie arbeitet mit dem für die Steuern zuständigen Amt zusammen, um die Vollständigkeit der Angaben nach Absatz 1 stichprobenweise zu überprüfen.
	Neuhausen	Es soll nur eine Einreichungs-, nicht aber eine Prüfstelle vorzusehen sein.
	HEV	Bemerkung: Bezüglich Art. 5 Abs. 3 ist unklar, wie umfangreich eine Prüfung sein soll. Dieses kann je nach Grosse der Zentralverwaltung der betroffenen Gemeinde bei kommunalen Wahlen (aber auch bei Kantonsratswahlen) sehr unterschiedlich sein. Hier schlagen wir vor, von einer Prüfung entweder abzusehen (sondern nur zu prüfen, ob die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden) oder aber einheitliche Kriterien aufzustellen.
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Einreichungs- und Prüfstelle ist die kantonale Finanzkontrolle.
	VGGSH	Der in der Volksabstimmung angenommene Verfassungsartikel Art. 37a Abs.4 KV verlangt für die Kontrolle eine Instanz beim Kanton oder eine unabhängige Stelle. Eine Delegation an die Gemeinden wird nicht vorgesehen. Es ist unseres Erachtens nicht praktikabel, wenn eine Gemeindeganzlei oder Zentralverwaltung die Angaben womöglich eines zukünftigen oder gar bisherigen Vorgesetzten prüfen müsste. Eine Unabhängigkeit wäre praktisch ausgeschlossen.
Art. 5 Abs. 4		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	FDP	Es gilt der Grundsatz der Selbstdeklaration. Die Einreichungs- und Prüfstelle kann die Angaben stichprobeweise überprüfen und die dazu notwendigen Belege einfordern.
	JUSO	Die für die Prüfung zuständige Stelle kann von den verantwortlichen Organen bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen. Sie arbeitet mit dem für die Steuern zuständigen Amt zusammen, um die Vollständigkeit der Angaben nach Absatz 1 stichprobenweise zu überprüfen
	Thayngen	Wahltermine werden in der Regel mit Abstimmungsvorlagen zusammengefasst. Der Versand der Unterlagen erfolgt gemeinsam, d.h. Wahlunterlagen werden in der Regel ebenfalls vier bis drei Wochen vor dem Termin den Stimmberechtigten zugestellt. Dies ist bei den zukünftig notwendigen Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu berücksichtigen
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Die Prüfstelle kann von den verantwortlichen Organen bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen. Sie arbeitet mit dem für die Steuern zuständigen Amt zusammen, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben nach Absatz 1 stichprobenweise zu überprüfen.
Art. 6 Abs. 1	<i>Nach der Überprüfung sind die Angaben über die Finanzierung zu veröffentlichen.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	EVP	Die Angaben über die Finanzierung von Kampagnen werden veröffentlicht; eine Überprüfung bleibt vorbehalten. Die Budgets zu den Kampagnen werden spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahl- und Abstimmungsunterlagen veröffentlicht.
	Neunkirch	Die Angaben über die Finanzierung und die Interessenbindungen müssen vor den Wahlen und Abstimmungen überprüft und publiziert werden, damit die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe über die entsprechenden Informationen verfügen.
Art. 6 bis		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz"
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Drucksachen wie Plakate, Zeitungen, Flyer oder Inserate, die kantonale oder kommunale Wahlen oder Abstimmungen betreffen (Wahl- und Abstimmungswerbung), bezeichnen eine verantwortliche, im Kanton Schaffhausen stimmberechtigte Person.
Art. 6 Abs. 2	<i>Die Budgets für Wahl- und Abstimmungskampagnen sind spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten zu veröffentlichen.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
Art. 6 Abs. 3		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>

	Junge SVP	Die unter Abs. 1 und 2 definierten Dokumente werden im Amtsblatt der jeweiligen Behörde veröffentlicht.
Art. 7 Abs. 1	<p><i>Im Kanton gilt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen für folgende öffentlichen Ämter:</i></p> <p>a) Kantons- und Regierungsrat; b) Ober- und Kantonsrichterinnen und -richter; c) Friedensrichterinnen und Friedensrichter; d) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; e) Präsidium und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; f) Erziehungs- und Bankrat; g) Datenschutzbeauftragter</p>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	b) Ober- und Kantonsrichterinnen und -richter (inkl. Ersatzrichterinnen und -richter) h) Spitalrat i) Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung j) Geschäftsleitungsmitglieder von Aktiengesellschaften mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung k) Mitglieder des Ständerates
	AL	f) Erziehungsrat g) Bankrat h) Datenschutzbeauftragter i) Staatsschreiber j) Schaffhauser Mitglieder des Ständerates k) Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen aller sich im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand befindlichen Unternehmungen
	JUSO	a) Kantons- und Regierungsrat b) Ober- und Kantonsrichterinnen und -richter (inkl. Ersatzrichterinnen und -richter) c) Friedensrichterinnen und Friedensrichter d) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e) Präsidium und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde f) Erziehungs- und Bankrat g) Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter h) Leiterin oder Leiter der Finanzkontrolle i) Staatsschreiberin oder Staatsschreiber j) Verfassungsrat k) Schaffhauser Mitglieder des Ständerates l) Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung m) Geschäftsleitungsmitglieder von Aktiengesellschaften mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung
	GLP	Im Kanton gilt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen für alle durch das Volk und den Kantonsrat gewählten öffentlichen Ämter
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz"
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	b) Oberrichterinnen und -richter sowie Kantonsrichterinnen und -richter inklusive Ersatzrichterinnen und -richter [...] f) Erziehungsrat g) Bankrat h) Datenschutzbeauftragter i) Leiter oder Leiterin der Finanzkontrolle j) Staatsschreiber k) Verfassungsrat l) Schaffhauser Mitglieder des Ständerates m) Spitalrat n) Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS)
	Initiativkomitee	Im Kanton gilt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen für folgende öffentlichen Ämter: a) Kantons- und Regierungsrat b) Ober- und Kantonsrichterinnen und -richter (inkl. Ersatzrichterinnen und -richter) c) Friedensrichterinnen und Friedensrichter d) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e) Präsidium und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde f) Erziehungs- und Bankrat g) Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter h) Leiterin oder Leiter der Finanzkontrolle i) Staatsschreiberin oder Staatsschreiber;

		j) Verfassungsrat k) Schaffhauser Mitglieder des Ständerates l) Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung; m) Geschäftsleitungsmitglieder von Aktiengesellschaften mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung.
Art. 7 Abs. 2	<i>Bei Wahlen in den Ständerat gilt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ausschliesslich für das Anmeldeverfahren; im Übrigen bleibt das Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 vorbehalten .</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Kann gestrichen werden.
	AL	Ob Abs. 2 zwingend notwendig ist, kann aus der Laienperspektive nicht bewertet werden. Sollte dieses Gesetz allerdings auch ohne die Bestimmung von Abs. 2 vor übergeordnetem Recht bestehen können, ist nicht ersichtlich, welcher Mehrwert für die Schaffhauser Bevölkerung eine solche Beschränkung auf das „Anmeldeverfahren“ mit sich bringt. In diesem Falle wäre Abs. 2 ersatzlos zu streichen
	JUSO	Kann gestrichen werden
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Kann gestrichen werden
	Initiativkomitee	Kann gestrichen werden
Art. 8	<i>In den Gemeinden gilt die Offenlegungspflicht für folgende öffentlichen Ämter: a) Gemeinderat und Mitglieder des Gemeindeparlaments.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	JUSO	Die Offenlegungspflicht gilt überdies für die gewählten Mitglieder der Schulbehörde
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz"
	Junge SVP	a) Gemeinderat und Mitglieder des Gemeindeparlaments, sofern die Gemeinde über mehr als 2000 Einwohner verfügt
	Neunkirch	Auf Gemeindeebene müssen die Gemeinderäte sowie die Mitglieder allfälliger Gemeindeparlamente ihre Interessenbindungen offenlegen. Da die Interessenbindungen bereits bei der Kandidatur offenzulegen sind, wird für alle Majorzwahlen das Anmeldeverfahren obligatorisch erklärt. Nur wer im Anmeldeverfahren vorgeschlagen worden ist, kann zukünftig gültig gewählt werden
	Beggingen	In den Gemeinden mit Gemeindeparlament gilt die Offenlegungspflicht für folgende öffentlichen Ämter.
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	2 Die Offenlegungspflicht gilt überdies für die gewählten Mitglieder der Schulbehörde.
	Initiativkomitee	2 Die Offenlegungspflicht gilt überdies für die gewählten Mitglieder der Schulbehörde.
Art. 9 Abs. 1	<i>Als Interessenbindungen sind anzugeben: a) berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber; b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts; c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände; d) Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts; e) politische Ämter in Bund, Kanton und Gemeinden</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	d) Mehrheitsbeteiligungen oder Kontrollinhaberschaft an juristischen Personen des Privatrechts e) politische Ämter in Bund, Kanton, Gemeinden und internationalen Organisationen f) Mitgliedschaften in politischen Vereinen und Parteien
	AL	f) Mitgliedschaften in politischen Vereinen und Parteien
	JUSO	d) Mehrheitsbeteiligungen oder Kontrollinhaberschaft an juristischen Personen des Privatrechts e) politische Ämter in Bund, Kanton, Gemeinden und internationalen Organisationen f) Mitgliedschaften in politischen Vereinen und Parteien
	GLP	a) berufliche Tätigkeiten
	Grüne	d) Mehrheitsbeteiligungen an und Funktion (oder Position) als Kontrollinhaber von juristischen Personen des Privatrechts e) ...und internationale Organisationen

	Junge SVP	a) berufliche Tätigkeiten
	HEV	Bemerkung: Bezüglich Art 9 sollte die Liste anzugebender Interessenbindungen für Gemeinden eingeschränkt werden.
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Als Interessenbindungen sind anzugeben: [...] d) Mehrheitsbeteiligungen an und Kontrollinhaber von juristischen Personen des Privatrechts e) politische Ämter in Bund, Kanton und Gemeinden sowie in internationalen Organisationen f) Mitgliedschaften in politischen Vereinen und Parteien g) Staatsangehörigkeit h) Ämter in Religionsgemeinschaften
	Initiativkomitee	d) Mehrheitsbeteiligungen oder Kontrollinhaberschaft an juristischen Personen des Privatrechts e) politische Ämter in Bund, Kanton, Gemeinden, und internationalen Organisationen f) Mitgliedschaften in politischen Vereinen und Parteien
Art. 9 Abs. 2	<i>Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten .</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten
	JUSO	Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten
Art. 10 Abs. 1	<i>Die Instanz, die das Anmeldeverfahren anordnet oder das Amt ausschreibt, weist in ihrer Wahlordnung oder Ausschreibung auf die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen beim Einreichen von Wahlvorschlägen oder bei der Anmeldung zu einer Kandidatur hin.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	Stein am Rhein	Bei zweiten Wahlgängen dürfte die in Art. 60 Abs. 2 Wahlgesetz angesetzte Frist für die Durchführung von spätestens zwei Monaten problematisch sein. Sie soll auf eine praktikable Dauer verlängert werden.
Art. 10 Abs. 2	<i>Kandidierende für ein öffentliches Amt geben ihre Interessenbindungen mit ihrer Anmeldung zur Kandidatur schriftlich bekannt und bestätigen gleichzeitig die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben .</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	EVP	Kandidierende für ein öffentliches Amt geben Ihre Interessenverbindungen mit ihrer Anmeldung zur Kandidatur schriftlich bekannt und bestätigen gleichzeitig die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Die Interessenverbindungen werden über das Internet veröffentlicht
	EDU	Kandidierende für Kantonsrat und Gemeindeparlamente sollen ihre Interessenbindungen nach Annahme ihrer allfälligen Wahl offenlegen
Art. 10 Abs. 3	.	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	GLP	Kandidierende, die begründet erst nach dem Stichtag zur Offenlegungspflicht bekannt werden, sind deren Interessensbindungen den verantwortlichen Behörden umgehend zu melden und sofort zu publizieren
	Junge SVP	Begründete Kandidaturen, die nach dem Stichtag bekannt werden, müssen den zuständigen Behörden gemeldet und sofort publiziert werden.
Art. 11 Abs. 1	<i>Bei Ständerats- und Regierungsratswahlen sowie bei Wahlen durch den Kantonsrat prüft die Staatskanzlei, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	HEV	Bemerkung: Bezüglich Art. 11 ist auf die frühe Einreichungsfrist zu verzichten. Es genügt als Frist die Wahlanzusetzen. Ansonsten verhindert man kurzfristige Wahlvorschläge, etwa bei Gemeinderatswahlen oder spontane Wahlvorschläge etwa bei Richterwahlen durch den Kantonsrat.
	Schaffhausen	Wir beantragen, dass Art. 37a Abs. 4 KV verfassungsgetreu ausgelegt wird und eine kantonale Instanz oder eine unabhängige Stelle mit der Überprüfung und der Veröffentlichung der Finanzierungen und der Interessenbindungen beauftragt wird.
Art. 11 Abs. 2	<i>Bei Kantonsratswahlen prüft die Gemeindekanzlei des jeweiligen Wahlkreishauptortes, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	Neuhausen	Bemerkung: Eine Prüfung von der Gemeindekanzlei nicht möglich
Art. 11 Abs. 3	<i>Bei Wahlen in die Exekutiven und Legislativen der Gemeinden prüft die Gemeindekanzlei, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	JUSO	Bei Wahlen in das Gemeindeparlament prüft die Gemeindekanzlei, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben.

	Beggingen	Bei Wahlen in die Exekutiven und Legislativen der Gemeinden mit Gemeindeparlament prüft die Gemeindekanzlei, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben.
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Bei Wahlen in das Gemeindeparlament prüft die Gemeindekanzlei, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben.
	Initiativkomitee	Bei Wahlen in das Gemeindeparlament prüft die Gemeindekanzlei, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben.
Art. 11 Abs. 3 bis		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	JUSO	Bei Wahlen in den Gemeinderat prüft die Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz"
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Bei Wahlen in den Gemeinderat prüft die Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben.
	Initiativkomitee	Bei Wahlen in den Gemeinderat prüft die Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben.
Art. 11 Abs. 4	<i>Spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten oder zehn Tage vor der Wahl durch den Kantonsrat sind die Angaben zu veröffentlichen.</i>	
Art. 11 Abs. 5		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	JUSO	Die für die Prüfung zuständigen Stellen können von den Kandidierenden bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Die für die Prüfung zuständigen Stellen können von den Kandidierenden bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen.
	Initiativkomitee	Die für die Prüfung zuständigen Stellen können von den Kandidierenden bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen
Art. 12 Abs. 1	<i>Kanton und Gemeinden führen für ihren Zuständigkeitsbereich öffentliche Register über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, die Parteispenden sowie die Interessenbindungen.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	EVP	Der Kanton, die Gemeinden sowie die Wahlkreishauptorte führen in Ihrem Zuständigkeitsbereich ein öffentliches Register über die Interessenverbindungen. Der Kanton alleine führt ein zentrales elektronisches Register über die Finanzierung von sämtlichen Wahl- und Abstimmungskampagnen und Parteispenden auf kommunaler und kantonaler Ebene
	Neuhausen	Es ist eine möglich kostengünstige Lösung vorzusehen.
	Stein am Rhein	Kanton und Gemeinden müssen bei den Interessenbindungen sich abstimmen, wenn eine Person ein öffentliches Amt in Kanton und Gemeinde bekleidet.
	Beggingen	Kanton und Gemeinden mit Gemeindeparlament führen für ihren Zuständigkeitsbereich öffentliche Register über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, die Parteispenden sowie die Interessenbindungen.
	VGGSH	Der Verband spricht sich für die Schaffung eines zentralen elektronischen öffentlichen Registers aus. Dies müsste durch die kantonale Instanz erfolgen und betreut werden, da die Prüfung und Sanktionierung wie unter Punkt 3 und 4 angesprochen, durch die unabhängige Stelle erfolgen sollte. Für eine zentrale Führung spricht auch, dass aus Gründen des Datenschutzes die Angaben von Kandidierenden, die nicht gewählt wurden bzw. aus dem Amt ausscheiden, umgehend gelöscht werden müssen. Weiter würde der Verband die Schaffung eines elektronischen Selbstdeklarationsverfahren aus Praktikabilitätsgründen von Beginn weg begrüßen. Somit wäre auch eine eher kurzfristige Deklaration möglich
Art. 12 Abs. 2	<i>Die Register sind auf der offiziellen Internetseite der jeweiligen Körperschaft zu veröffentlichen. Sie können auch auf der Staatskanzlei oder der zuständigen Gemeindekanzlei eingesehen werden.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz"
	Junge SVP	Die Register können auf der Staatskanzlei oder der zuständigen Gemeindekanzlei eingesehen werden.
	Thayngen	Wir gehen vorerst davon aus, dass sich die Finanzierungsbelange auf Gemeindeebene im Rahmen halten, weshalb vorerst auf ein zentrales Register verzichtet werden sollte. Eine einheitliche Form der Register ist jedoch wünschenswert.

Art. 12 Abs. 3	<i>Der Kanton kann ein zentrales elektronisches Register über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, die Parteispenden sowie die Interessenbindungen auf Stufe Kanton und Gemeinden führen und regelt mit den Gemeinden die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Der Kanton führt ein zentrales elektronisches Register über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, die Parteispenden sowie die Interessenbindungen auf Stufe Kanton und Gemeinden und regelt mit den Gemeinden die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung
	JUSO	Der Kanton führt ein zentrales elektronisches Register über die Finanzierung von Wahl und Abstimmungskampagnen, die Parteispenden sowie die Interessenbindungen auf Stufe Kanton und Gemeinden und regelt mit den Gemeinden die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung. Art. 18 E-TPG (Übergangsbestimmungen) Der Kanton nimmt das zentrale elektronische Register (Artikel 12 Absatz 3) innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb
	Schaffhausen	Wir beantragen, dass der Kanton ein zentrales elektronisches öffentliches Register schafft.
	Schaffhausen	Wir beantragen die Schaffung eines elektronischen Selbstdeklarationsverfahrens.
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Der Kanton führt ein zentrales elektronisches Register über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, die Parteispenden sowie die Interessenbindungen auf Stufe Kanton und Gemeinden und regelt mit den Gemeinden die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung.
	Initiativkomitee	Der Kanton führt ein zentrales elektronisches Register über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, die Parteispenden sowie die Interessenbindungen auf Stufe Kanton und Gemeinden und regelt mit den Gemeinden die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung.
Art. 13	<i>Das Präsidium der Behörde oder des Gerichts sorgt für die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder und fordert diese zu Beginn eines Kalenderjahres auf, ihre Angaben zu überprüfen und Änderungen mitzuteilen.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Das Präsidium der Behörde oder des Gerichts sorgt für die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder und fordert diese zu Beginn eines Kalenderjahres auf, ihre Angaben zu überprüfen und Änderungen mitzuteilen.
	JUSO	Das Präsidium der Behörde oder des Gerichts sorgt für die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder und fordert diese zu Beginn eines Kalenderjahres auf, ihre Angaben zu überprüfen und Änderungen mitzuteilen.
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz"
	Thayngen	Bei der Legislative (Einwohnerrat - gesetzgebende Behörde) stellt sich die Frage, ob die Kompetenz/ Verpflichtung zur Einforderung der Angaben und deren Veröffentlichung nicht auch beim Gemeindepräsidium angesiedelt werden sollte, (oder ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich?) Ohnehin wird die Gemeindekanzlei die politischen Gremien jeweils auf diese Verpflichtung aufmerksam machen müssen. Wir gehen davon aus, dass bei nachrückenden Personen im Einwohnerrat die Deklaration jeweils auch zu Beginn des Kalenderjahres und nicht umgehend eingefordert wird.
Art. 13 Abs 2		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Die Stelle, die gemäss Artikel 11 die Interessenbindungen der Kandidierenden prüft, kontrolliert periodisch die Richtigkeit und Vollständigkeit der gewählten Mitglieder der jeweiligen Behörde
	JUSO	Die Stelle, die gemäss Artikel 11 die Interessenbindungen der Kandidierenden prüft, kontrolliert periodisch die Richtigkeit und Vollständigkeit der gewählten Mitglieder der jeweiligen Behörde
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Die Stelle, die gemäss Artikel 11 die Interessenbindungen der Kandidierenden prüft, kontrolliert periodisch die Richtigkeit und Vollständigkeit der gewählten Mitglieder der jeweiligen Behörde.
	Initiativkomitee	Die Stelle, die gemäss Artikel 11 die Interessenbindungen der Kandidierenden prüft, kontrolliert periodisch die Richtigkeit und Vollständigkeit der gewählten Mitglieder der jeweiligen Behörde
Art. 14 Abs. 1	<i>Die Bearbeitung der Personendaten im öffentlichen Register richtet sich nach dem Gesetz über den Datenschutz vom 7. März 1994³.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
Art. 14 Abs. 2	<i>Das Präsidium der Behörde oder des Gerichts sorgt für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>

Art. 14 Abs. 3	<i>Die Angaben über die Interessenbindungen von Kandidierenden, die nicht gewählt wurden, und von Amtsinhabern, die ausscheiden, sind umgehend zu löschen. Angaben über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind nach einem Jahr zu löschen.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Die Angaben über die Interessenbindungen von Kandidierenden, die nicht gewählt wurden, und von Amtsinhabern, die ausscheiden, sind umgehend zu löschen. Angaben über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind nach fünf Jahren zu löschen
	JUSO	Die Angaben über die Interessenbindungen von Kandidierenden, die nicht gewählt wurden, sind umgehend zu löschen.
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Die Angaben über die Interessenbindungen von Kandidierenden, die nicht gewählt wurden, und von Amtsinhabern, die ausscheiden, sind umgehend zu löschen. Angaben über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind nach fünf Jahren zu löschen
	Initiativkomitee	Die Angaben über die Interessenbindungen von Kandidierenden, die nicht gewählt wurden, sind umgehend zu löschen.
Art. 14 Abs. 4		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Der Kanton schützt das zentrale elektronische Register gemäss Art. 12 vor elektronischen Massenabfragen.
	JUSO	Die Angaben über die Interessenbindungen von Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern sind nach fünf Jahren nach ausscheiden zu löschen und werden im Staatsarchiv aufbewahrt
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz"
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Die Angaben über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind nach fünf Jahren zu löschen.
	Initiativkomitee	Die Angaben über die Interessenbindungen von Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern sind nach fünf Jahren nach ausscheiden zu löschen und werden im Staatsarchiv aufbewahrt.
Art. 14 Abs. 5		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	JUSO	Die Angaben über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind nach fünf Jahren zu löschen und werden im Staatsarchiv aufbewahrt
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz"
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Die aus dem elektronischen Register gelöschten Angaben werden im Staatsarchiv aufbewahrt.
	Initiativkomitee	Die Angaben über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind nach fünf Jahren zu löschen und werden im Staatsarchiv aufbewahrt.
Art. 14 Abs. 6		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	JUSO	Der Kanton schützt das zentrale elektronische Register gemäss Art. 12 vor elektronischen Massenabfragen.
	Initiativkomitee	Der Kanton schützt das zentrale elektronische Register gemäss Art. 12 vor elektronischen Massenabfragen.
Art. 15 Abs. 1	<i>Mit Busse bis Fr. 10 000.-- wird bestraft, wer trotz Mahnung vorsätzlich: a) als Kandidierender oder gewählter Mandatsträger Interessenbindungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig offenlegt; b) die Angaben über die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne oder Parteispenden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig offenlegt.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SVP	Die Busse soll maximal 1'000.-- betragen
	EVP	Natürlichen Personen und verantwortliche Organe der Parteien werden mit einer Busse bis CHF 500.00 und sonstige Organisationen und juristische Personen werden mit einer Busse bis CHF 2'000.-- bestraft, wer trotz schriftlicher Mahnung vorsätzlich.
	EDU	Busse bis Fr. 10'000 ist deutlich zu hoch. Dieser Betrag ist auf « bis Fr. 1000 » zu senken. Die vorgeschlagene Bussenhöhe ist rein willkürlich, die Initiative stellt diesbezüglich keine Forderung
	AL	Wir beantragen daher die Aufnahme einer Strafbestimmung, welche Spenden an Parteien, die selbst gegen die Transparenzbestimmungen verstossen haben oder die Geschäftsführung einer Wahl- resp. Abstimmungskampagne übernommen haben, die gegen die Transparenzbestimmungen verstossen hat, für steuerlich nicht absetzbar erklärt.

	JUSO	Mit Busse bis Fr. 40'000.-- wird bestraft, wer trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig c) einer Aufforderung, Unterlagen einzureichen, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt; d) anonyme oder pseudonyme Spenden annimmt
	Stein am Rhein	Die Bussenhöhe von CHF 10'000 wird begrüsst. Wie sieht die Verteilung eines eingegangenen Bussgeldes aus?
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Mit Busse bis Fr. 40 000.-- wird bestraft, wer trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig [...] c) einer Aufforderung, Unterlagen einzureichen, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt d) anonyme oder pseudonyme Spenden annimmt.
	Initiativkomitee	1 Mit Busse bis Fr. 40'000.-- wird bestraft, wer trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig c) einer Aufforderung, Unterlagen einzureichen, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt d) anonyme oder pseudonyme Spenden annimmt
Art. 15 Abs. 2	<i>Werden mit Wirkung für eine Partei oder sonstige Organisation Offenlegungspflichten verletzt und kann die dafür verantwortliche natürliche Person nicht bestimmt werden, wird die Partei oder sonstige Organisation unabhängig ihrer juristischen Persönlichkeit gebüsst.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	SP	Werden mit Wirkung für eine politische Organisation Offenlegungspflichten verletzt, wird die politische Organisation unabhängig ihrer juristischen Persönlichkeit gebüsst. Besteht die politische Organisation nicht mehr oder verfügt die politische Organisation nicht über genügend Vermögenswerte kann die Offenlegung verantwortliche natürliche Person gebüsst werden.
	EDU	Ist zu streichen !
	JUSO	Werden mit Wirkung für eine politische Organisation Offenlegungspflichten verletzt wird die politische Organisation unabhängig ihrer juristischen Persönlichkeit gebüsst. Besteht die politische Organisation nicht mehr oder verfügt die politische Organisation nicht über genügend Vermögenswerte kann die für die Offenlegung verantwortliche natürliche Person gebüsst werden
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Werden mit Wirkung für eine Partei oder sonstige Organisation Offenlegungspflichten verletzt wird die Partei oder sonstige Organisation unabhängig ihrer juristischen Persönlichkeit gebüsst.
	Initiativkomitee	Werden mit Wirkung für eine politische Organisation Partei oder sonstige Organisation Offenlegungspflichten verletzt und kann die dafür verantwortliche natürliche Person nicht bestimmt werden, wird die politische Organisation Partei oder sonstige Organisation unabhängig ihrer juristischen Persönlichkeit gebüsst. Besteht die politische Organisation nicht mehr oder verfügt die politische Organisation nicht über genügend Vermögenswerte kann die für die Offenlegung verantwortliche natürliche Person gebüsst werden.
Art. 15 Abs. 3	<i>Die für die Überprüfung der Angaben zuständigen Stellen von Kanton oder Gemeinden führen die Untersuchung und beantragen bei Verletzung von Offenlegungspflichten der zuständigen Exekutive den Erlass einer Bussenverfügung. Diese kann innert 20 Tagen beim Obergericht angefochten werden.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	Schaffhausen	Gemäss Art. 37a Abs. 5 KV und Art. 15 TPG werden Verletzungen von Offenlegungspflichten durch Einzelpersonen und politische Parteien oder sonstige Gruppierungen mit Busse sanktioniert. Dabei ist vorgesehen, dass die jeweilige Gemeindeexekutive bzw. der Regierungsrat die Bussenverfügung erlässt. Es ist davonauszugeben, dass bei einem solchen Verfahren häufig Ausstandsgründe gegeben sein werden, die zu einer Handlungsunfähigkeit der zuständigen Gremien führen können. Dies könnte verhindert werden, indem ein besonderer Instanzenzug (vgl. Sozialhilferecht) über eine unabhängige kantonale Behörde vorgesehen würde. Auch bei einem Strafverfahren mit Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft könnte dieser akuten Ausstandsproblematik entgegengewirkt werden. Einzig bei den Staatsanwaltschaftswahlen wäre das Strafverfahren von einem anderen Gremium zu führen.
	Schaffhausen	Wir beantragen, dass Art. 37a Abs. 4 KV verfassungsgetreu ausgelegt wird und eine kantonale Instanz oder eine unabhängige Stelle mit der Überprüfung und der Veröffentlichung der Finanzierungen und der Interessenbindungen beauftragt wird.
	VGGSH	Ebenfalls sehen wir es nicht als geeignet an, wenn der Regierungs- bzw. der Gemeinderat zur Untersuchung und Ahndung von Verstössen verantwortlich zeichnet. Damit müssten oftmals Mitglieder dieser Gremien in den Ausstand

		treten bzw. Kollegen müssten über Kollegen urteilen. Folgerichtig müsste auch hier eine unabhängige Stelle eingesetzt werden.
Art. 15 Abs. 4		
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	JUSO	Rechtskräftige Bussenverfügungen werden im öffentlichen Register veröffentlicht
	Grüne	Unterstützung Antrag Verein "Mehr Transparenz"
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Rechtskräftige Bussenverfügungen werden im öffentlichen Register veröffentlicht.
	Initiativkomitee	Rechtskräftige Bussenverfügungen werden im öffentlichen Register veröffentlicht
Art. 16 Ziff. 1	Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz vom 15. März 1904)⁴ <i>Art. 5 Wählbarkeit</i> <i>Als Mitglied des Ständerates, einer kantonalen Behörde sowie einer Gemeindebehörde ist grundsätzlich jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar, die gültig vorgeschlagen worden ist.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	Neuhausen	Eine Totalrevision des Wahlgesetzes ist parallel zum Transparenzgesetz vorzusehen.
	Thayngen	Das Anmeldeverfahren bei Majorzwahlen muss genau geprüft, praxisnah gestaltet und festgehalten werden (siehe Anmerkung zum Versand von Wahl- und Abstimmungsunterlagen). Gesetz Kantonsrat: Hier wird vorgesehen. vor Beginn jeder Amtsperiode...». Art. 13 des Gesetzes hält fest: «...fordert d lese zu Beginn eines Kalenderjahres...». Dies sollte U.E. übereinstimmend formuliert werden.
	Schaffhausen	Wir beantragen, dass in nArt. 5 Wahlgesetz die Gültigkeitsvoraussetzungen für die Wählbarkeit von Kandidatinnen und Kandidaten unmissverständlich erläutert werden. Insbesondere soll aus den Vorschriften explizit hervorgehen, was unter "gültig vorgeschlagen" zu verstehen ist. Ein Ausschluss wegen fehlender Offenlegung soll nicht möglich sein.
Art. 16	<i>Art. 21bis (neu)</i> <i>1 Die Veröffentlichung für Wahlen muss den Hinweis auf die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung und der Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom ... enthalten.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
Art. 16	<i>2 Die Veröffentlichung für Abstimmungen muss den Hinweis auf die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung gemäss Transparenzgesetz vom ... enthalten.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
Art. 16	<i>Art. 52 Majorzwahlen</i> <i>1 Bei Majorzwahlen kann nur mit einem amtlichen gedruckten oder leeren Wahlzettel gültig gewählt werden. Das Abändern und das Ausfüllen haben handschriftlich zu erfolgen.</i>	
	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
	Stein am Rhein	Da ein Vorverfahren stattgefunden hat, wird erwünscht, dass einem leeren Wahlzettel ein Beiblatt mit den wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten als Information beiliegt.
	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	<u>Wahllisten zum Ankreuzen</u> 1 Bei Majorzwahlen kann nur mit dem amtlichen Wahlzettel gültig gewählt werden. Das Abändern, Ankreuzen und das Ausfüllen haben handschriftlich zu erfolgen. 2 Der Wahlzettel enthält: a) die gültig und rechtzeitig vorgeschlagenen Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidaten, und mit fortlaufender Nummerierung; b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidaten; c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen. <u>Beiblätter mit Kandidaten</u> Bei Majorzwahlen kann nur mit amtlichen Wahlzettel gültig gewählt werden. Das Ausfüllen hat handschriftlich zu erfolgen. 2 Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigegeben, das alle rechtzeitig angemeldeten Kandidaten aufführt.
Art. 16	<i>2 Die Stimme kann nur für Personen abgegeben werden, die im Anmeldeverfahren gültig zur Wahl vorgeschlagen worden sind.</i>	
Art. 16 Ziff. 2	Gesetz über den Kantonsrat vom 20. Mai 19965 <i>Art. 4</i> <i>Jedes Ratsmitglied legt vor Beginn jeder Amtsperiode seine Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom offen.</i>	
Art. 16 Ziff. 3	3. Justizgesetz vom 9. November 20096 <i>Art. 3 Abs. 3</i>	

	<i>3 Die neu zu besetzenden Richterstellen sind zusätzlich zur Ankündigung der Wahl öffentlich auszuschreiben. In der Ausschreibung ist auf die Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom ... hinzuweisen.</i>	
Art. 17 Abs. 1	<i>Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.</i>	
Art. 17 Abs. 2	<i>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</i>	
Art. 17 Abs. 3	<i>Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die kantonale Gesetzssammlung aufgenommen.</i>	
Neu	<u>Vernehmlasser</u>	<u>Bemerkungen/Anträge</u>
Art. 18 <u>Übergangs-</u> <u>bestimmungen</u>	Claudio Kuster und Verein Mehr Transparenz	Der Kanton nimmt das zentrale elektronische Register (Artikel 12 Absatz 3) innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb.
	Initiativkomitee	Der Kanton nimmt das zentrale elektronische Register (Artikel 12 Absatz 3) innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb.